



Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität

Richtlinie Ad hoc-Publizität, RLAhP
vom 28. Juni 2023
Datum des Inkrafttretens: 1. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Anwendungsbereich.....	3
II	Kursrelevante Tatsachen	3
Art. 3	Bekanntgabepflicht kursrelevanter Tatsachen	3
Art. 4	Beurteilung der Kursrelevanz	3
III	Modalitäten der Bekanntgabe	3
Art. 5	Zeitpunkt der Bekanntgabe	3
Art. 6	Gebot der Gleichbehandlung	3
Art. 7	Ausgestaltung und Verbreitung	4
Art. 8	E-Mail-Verteiler	4
Art. 9	Webseite des Emittenten	4
Art. 10	Verantwortlichkeit.....	4
Art. 11	Handelskritische Zeit	4
Art. 12	Verbreitung an SIX Exchange Regulation	4
Art. 12a	Form und Inhalt der Übermittlung an SIX Exchange Regulation	5
Art. 13	Rolle von SIX Exchange Regulation	5
Art. 14	Sprachen.....	5
IV	Inhalt von Ad hoc-Mitteilungen	5
Art. 15	Anforderungen.....	5
V	Bekanntgabeaufschub	6
Art. 16	Grundsatz.....	6
Art. 17	Informationsleck	6
VI	Handelseinstellung	6
Art. 18	Zweck	6
Art. 19	Auf Antrag des Emittenten	6
Art. 20	Ohne Antrag des Emittenten	6
VII	Sanktionen	7
Art. 21	Verhängung von Sanktionen.....	7
VIII	Schlussbestimmung	7
Art. 22	Inkrafttreten	7
Art. 23	Revision	7

Regl. Grundlage: Art. 53 KR

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

In dieser Richtlinie wird die Bekanntgabepflicht der Emittenten bei kursrelevanten Tatsachen (Ad hoc-Publizität gemäss Art. 53 KR) konkretisiert. Die Ad hoc-Publizität soll sicherstellen, dass die Emittenten die Öffentlichkeit in wahrer, klarer und vollständiger Weise über massgebliche Ereignisse aus ihrem Tätigkeitsbereich informieren.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Diese Richtlinie findet auf alle Emittenten Anwendung, deren Effekten an der SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») kotiert sind und deren Gesellschaftssitz in der Schweiz ist.

² Emittenten, deren Gesellschaftssitz nicht in der Schweiz ist, fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie, wenn ihre Effekten an der SIX Swiss Exchange, nicht aber im Heimatstaat kotiert sind.

II Kursrelevante Tatsachen

Art. 3 Bekanntgabepflicht kursrelevanter Tatsachen

Bekanntgabepflichtig sind Ad hoc-Mitteilungen gemäss Art. 53 KR.

Art. 4 Beurteilung der Kursrelevanz

¹ (aufgehoben)

² Die Beurteilung, ob das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, den Kurs erheblich zu beeinflussen, ist jeweils im konkreten Einzelfall vorgängig zum Bekanntwerden bzw. zur Bekanntgabe vorzunehmen. Ausgenommen von der konkreten Einzelfallbeurteilung sind Geschäfts- und Zwischenberichte gemäss Art. 49 und 50 KR von Emittenten mit primärkotierten Beteiligungsrechten, die gemäss Art. 53 Abs. 1^{ter} KR stets mit einer Ad hoc-Mitteilung zu verbreiten sind.

³ Der Emittent trifft seinen Entscheid im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens unter Berücksichtigung der gesellschaftsinternen Kompetenzordnung.

III Modalitäten der Bekanntgabe

Art. 5 Zeitpunkt der Bekanntgabe

Eine kursrelevante Tatsache im Sinne von Art. 53 KR ist vom Emittenten mittels Ad hoc-Mitteilung bekanntzugeben, sobald er von der Tatsache in den wesentlichen Punkten Kenntnis hat (Art. 53 Abs. 2 KR).

Art. 6 Gebot der Gleichbehandlung

Die Information der Öffentlichkeit mittels einer Ad hoc-Mitteilung soll gewährleisten, dass alle Marktteilnehmer in gleicher Weise die Möglichkeit haben, von kursrelevanten Tatsachen Kenntnis zu nehmen. Eine selektive Information von Marktteilnehmern verstösst gegen das Gleichbehandlungsgebot.

Art. 7 Ausgestaltung und Verbreitung

Ad hoc-Mitteilungen sind gemäss den Vorgaben von Art. 53 Abs. 2^{bis} KR auszugestalten und zumindest an folgende Adressaten zu verbreiten:

1. SIX Exchange Regulation AG («SIX Exchange Regulation») gemäss Art. 12 ff. (90 Minuten im Voraus, falls während der Handelszeit publiziert);
2. mindestens zwei bei professionellen Marktteilnehmern verbreitete elektronische Informationssysteme (z.B. Bloomberg, Reuters);
3. mindestens zwei Schweizer Medien (gedruckt oder elektronisch) von nationaler Bedeutung;
4. jedem Interessierten auf Anfrage (nachfolgend Art. 8).

Art. 8 E-Mail-Verteiler

¹ Der Emittent stellt auf seiner Webseite einen Dienst zur Verfügung, welcher es jedem Interessierten ermöglicht, über einen E-Mail-Verteiler kostenlos und zeitnah Ad hoc-Mitteilungen zugesandt zu erhalten (Push-System).

² Der entsprechende Link für einen Eintrag im E-Mail-Verteiler ist SIX Exchange Regulation mitzuteilen. Dieser wird auf der Webseite von SIX Swiss Exchange bekannt gegeben.

Art. 9 Webseite des Emittenten

¹ Jede Ad hoc-Mitteilung ist zeitgleich mit der Verbreitung gemäss Art. 7 auch unter Angabe des Datums der Verbreitung in chronologischer Reihenfolge auf der Webseite des Emittenten in einem leicht auffindbaren Verzeichnis aufzuschalten. Dabei ist in geeigneter Weise auf die Klassifikation als «Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR» hinzuweisen. Jede Ad hoc-Mitteilung muss dort während drei Jahren abrufbar sein (Pull-System).

² Der entsprechende URL-Pfad zum Verzeichnis mit den Ad hoc-Mitteilungen ist SIX Exchange Regulation mitzuteilen. Dieser wird auf der Webseite von SIX Swiss Exchange bekannt gegeben.

Art. 10 Verantwortlichkeit

¹ Es ist dem Emittenten freigestellt, ob er seinen Publikationspflichten im Rahmen der Ad hoc-Publizität selber nachkommt oder diese durch Dritte erfüllen lässt.

² Die Verantwortung für die korrekte Erfüllung der Pflichten liegt in jedem Fall beim Emittenten. Er hat insbesondere für eine zeitgleiche Zustellung von Ad hoc-Mitteilungen an alle Adressaten zu sorgen.

Art. 11 Handelskritische Zeit

Ad hoc-Mitteilungen sind unter Vorbehalt von Art. 12 nachfolgend ausserhalb der handelskritischen Zeit zu publizieren, nämlich

1. spätestens 90 Minuten vor Handelsbeginn oder
2. nach Handelsschluss.

Art. 12 Verbreitung an SIX Exchange Regulation

¹ SIX Exchange Regulation ist die Ad hoc-Mitteilung spätestens zeitgleich mit der Information der Öffentlichkeit gemäss Art. 12a zuzustellen.

² Ist in besonderen Fällen eine Publikation einer Ad hoc-Mitteilung während der Handelszeit oder weniger als 90 Minuten vor Beginn der Handelszeit unumgänglich, so muss SIX Exchange Regulation unverzüglich telefonisch benachrichtigt werden und die zur Veröffentlichung vorgesehene Ad hoc-Mitteilung ist SIX Exchange Regulation spätestens 90 Minuten vor der geplanten Publikation per E-Mail zu übermitteln.

Art. 12a Form und Inhalt der Übermittlung an SIX Exchange Regulation

¹ Bei primärkotierten Beteiligungsrechten ist für die Übermittlung der Ad hoc-Mitteilung an SIX Exchange Regulation die elektronische Meldeplattform «Connexor Reporting» (Connexor Reporting) zu benutzen. Steht Connexor Reporting aus technischen Gründen ausnahmsweise nicht zur Verfügung, so muss für die Übermittlung der Ad hoc-Mitteilung an SIX Exchange Regulation das in Absatz 2 aufgeführte Mittel verwendet werden.

² Bei Derivaten, Anleihen, Wandelrecht, kollektiven Kapitalanlagen sowie sekundärkotierten Beteiligungsrechten muss für die Übermittlung der Ad hoc-Mitteilung an SIX Exchange Regulation E-Mail verwendet werden.

³ Jede Übermittlung einer Ad hoc-Mitteilung an SIX Exchange Regulation muss folgende Angaben enthalten:

1. Name (Firma) des Emittenten;
2. Identität der meldenden Person (inkl. Telefonnummer und E-Mail-Adresse für allfällige Rückfragen);
3. Datum und Zeit der Publikation;
4. Gemäss Art. 12 Abs. 1 publizierte Ad hoc-Mitteilung (als PDF-Dokument) in sämtlichen Sprachversionen;
5. Bestätigung der Verbreitung gemäss Art. 7 ff.

Art. 13 Rolle von SIX Exchange Regulation

Die SIX Exchange Regulation verwendet die Mitteilung ausschliesslich zum Zwecke der Marktüberwachung.

Art. 14 Sprachen

Die Ad hoc-Mitteilung muss zumindest in einer der folgenden Sprachen abgefasst sein: Deutsch, Französisch oder Englisch.

IV Inhalt von Ad hoc-Mitteilungen

Art. 15 Anforderungen

¹ Ad hoc-Mitteilungen haben so verfasst zu sein, dass deren Inhalt von einem verständigen Marktteilnehmer bezüglich Kursrelevanz eingeschätzt werden kann.

² Die in einer Ad hoc-Mitteilung enthaltenen Informationen müssen wahr, klar und vollständig sein.

³ Ad hoc-Mitteilungen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind durch den Emittenten umgehend zu korrigieren.

V Bekanntgabeaufschub

Art. 16 Grundsatz

¹ (aufgehoben)

² Ein Bekanntgabeaufschub ist nur unter den Voraussetzungen von Art. 54 KR zulässig.

Art. 17 Informationsleck

¹ Als Informationsleck («Leck») wird die Situation bezeichnet, in welcher die Vertraulichkeit einer kursrelevanten Tatsache gegen den Willen des Emittenten nicht mehr gewährleistet ist.

² Tritt ein Leck auf, so hat die Bekanntgabe der kursrelevanten Tatsache gemäss den Vorschriften des Art. 53 KR sofort zu erfolgen, auch wenn eine Publikation zu einem späteren Zeitpunkt geplant war. Tritt das Leck während der handelskritischen Zeit gemäss Art. 11 auf, ist SIX Exchange Regulation:

1. unverzüglich telefonisch vor der Verbreitung der Ad hoc-Mitteilung zu benachrichtigen und
2. die zur Verbreitung vorgesehene Ad hoc-Mitteilung vor der Veröffentlichung per E-Mail zu übermitteln.

VI Handelseinstellung

Art. 18 Zweck

Eine Handelseinstellung kann bei ausserordentlichen Umständen verhängt werden, wenn andernfalls ein geordneter und fairer Ablauf des Handels nicht gewährleistet werden könnte.

Art. 19 Auf Antrag des Emittenten

¹ Wenn ein Emittent die Einstellung des Handels für notwendig erachtet, so hat er dies unter Angabe der Gründe so früh als möglich bei SIX Exchange Regulation telefonisch zu beantragen, spätestens jedoch 90 Minuten vor der beabsichtigten Einstellung.

² SIX Exchange Regulation entscheidet nach freiem Ermessen über Gewährung und Dauer der Handelseinstellung.

³ Lehnt SIX Exchange Regulation eine Handelseinstellung ab, so muss der Emittent die kursrelevante Tatsache mittels Ad hoc-Mitteilung wie folgt kommunizieren:

1. spätestens 90 Minuten vor Handelsbeginn oder
2. nach Handelsschluss.

Art. 20 Ohne Antrag des Emittenten

Es liegt im Ermessen von SIX Exchange Regulation, den Handel auch ohne Antrag des Emittenten einzustellen, sofern sie dies für die Aufrechterhaltung eines geordneten Handels als notwendig erachtet.

VII Sanktionen

Art. 21 Verhängung von Sanktionen

¹ SIX Exchange Regulation kann Sanktionen verhängen, wenn die Vorschriften des Kotierungsreglements und dieser Richtlinie durch den Emittenten nicht eingehalten werden.

² Es gelten dabei die entsprechenden Bestimmungen des Titel V des Kotierungsreglements.

VIII Schlussbestimmung

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und ersetzt die Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität vom 29. März 2006.

Art. 23 Revision

¹ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 20. März 2018 erlassene Revision von Art. 7 tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

² Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 17. Dezember 2020 erlassene Revision von Art. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 20 und 21 tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

³ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 10. März 2021 erlassene Revision von Art. 7 und 12 sowie der Erlass von Art. 12a tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

⁴ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 28. Juni 2023 erlassene Revision von Art. 4 und 7 tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.